

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 09.02.2017 – IX ZR 67/16, [IPRspr 2017-252](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**

EUGVVO 44/2001 **Art. 15**

EuGVÜ **Art. 13**

LugÜ **Art. 14**

LugÜ II **Art. 15**; LugÜ II **Art. 15 ff.**; LugÜ II **Art. 16**; LugÜ II **Art. 17**

ZPO § 280

Fundstellen

nur Leitsatz

BB, 2017, 641

EWiR, 2017, 547

ZBB, 2017, 190

LS und Gründe

DB, 2017, 660

MDR, 2017, 844

RIW, 2017, 448

WM, 2017, 565

WuB, 2017, 517

ZInsO, 2017, 667

ZIP, 2017, 985

MMR, 2018, 95

VersR, 2018, 372

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-252>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

mung geht, die einschlägigen Behauptungen des Klägers zu den die internationale Zuständigkeit begründenden Merkmalen als erwiesen ansehen. Dem angerufenen Gericht steht es jedoch frei, seine internationale Zuständigkeit im Licht aller ihm vorliegenden Informationen zu prüfen, wozu ggf. auch die Einwände des Beklagten gehören (EuGH, Urt. vom 28.1.2015 – Harald Kolassa ./ Barclays Bank PLC, Rs C-375/13, NJW 2015, 1581 Rz. 58 ff.). Entsprechendes gilt auch für das LugÜ.

[55] Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Bekl. zu 3) nach Schweizer Recht für die von der Kl. für die Zeit nach der Gründung der Bekl. zu 3) behaupteten (bestrittenen) Anwaltsfehler haften kann, wobei sie nach dem klägerischen Vortrag neben den Bekl. zu 1) und 2) und nach dem Vortrag der Bekl. allenfalls alleine haften soll. Die Frage, wer letztendlich der Kl. nach Schweizer Recht für etwaige Anwaltsfehler haftet, ist deswegen erst im Rahmen der Begründetheit der Klage zu prüfen.“

252. *Für die Frage, ob eine natürliche Person einen Kapitalanlagevertrag zu nichtberuflichen und nichtgewerblichen Zwecken schließt, spielt die Herkunft des Kapitals grundsätzlich keine Rolle.*

Der spätere Vertragsschluss zwischen Verbraucher und Unternehmer muss durch die auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtete Tätigkeit des Unternehmers nicht motiviert worden sein.

Ein Verbraucher verliert den Verbrauchergerichtsstand nicht dadurch, dass das Vertragsverhältnis aufseiten seines Vertragspartners nach Vertragsschluss auf einen Dritten übergeht.

BGH, Urt. vom 9.2.2017 – IX ZR 67/16: RIW 2017, 448; WM 2017, 565; MDR 2017, 844; VersR 2018, 372; ZIP 2017, 985; DB 2017, 660; MMR 2018, 95; WuB 2017, 517; ZInsO 2017, 667. Leitsatz in: BB 2017, 641; EWiR 2017, 547; ZBB 2017, 190.

[Das vorgehende Zwischenurteil des OLG München – 15 U 2341/15 Rae – wurde bereits im Band IPRspr. 2016 unter der Nr. 254 abgedruckt; zum SV siehe dort.]

Das LG hat die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit abgewiesen, das Berufungsgericht hat auf die Berufung des Kl. das Urteil des LG aufgehoben und durch ZU entschieden, dass die deutschen Gerichte international zuständig seien. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision möchten die Bekl. die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erreichen.

Aus den Gründen:

„[8] Die statthafte Revision gegen das Zwischenurteil (§ 280 II 1 ZPO) ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg ...

B. [10] ... Nach Art. 15 ff. LugÜ II ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben, weil der Anwaltsvertrag als Verbrauchervertrag i.S.d. Art. 15 I lit. c LugÜ II einzuordnen ist. Deswegen ist der Wahlgerichtsstand nach Art. 16 I LugÜ II (...) vorrangig und die Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam, weil sie nicht nach Entstehung der Streitigkeit getroffen wurde (vgl. Art. 17 Nr. 1 LugÜ II).

I. [11] Der Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 I lit. c LugÜ II liegt im Verhältnis zu den Bekl. zu 1) und 2) vor, weil der Kl. mit den Bekl. zu 1) und 2) den Anwaltsvertrag, der die Grundlage der klägerischen Ansprüche bildet, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und die Bekl. zu 1) und 2) ihre anwaltliche, mithin be-

ruflische Tätigkeit zwar nicht in Deutschland ausgeübt, diese aber auf irgendeinem Wege auf Deutschland oder auf mehrere Staaten einschl. Deutschland ausgerichtet haben und der Anwaltsvertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

[12] 1. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht festgestellt, dass der Kl. Verbraucher i.S.v. Art. 15 LugÜ II ist.

[13] a) ... Die Beweislast für die Verbrauchereigenschaft trägt derjenige, der sich darauf beruft (aaO Rz. 46). Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter des Verbrauchergerichtsstands ist dieser nicht begründet, wenn die andere Vertragspartei den nicht beruflich-gewerblichen Zweck des Geschäfts deswegen nicht zu kennen brauchte, weil der Verbraucher durch sein eigenes Verhalten gegenüber seinem zukünftigen Vertragspartner bei diesem den Eindruck erweckt hat, dass er zu beruflich-gewerblichen Zwecken handelte (EuGH, Urt. vom 20.1.2005 – Johann Gruber ./ Bay Wa AG, Rs C-464/01, ECLI:EU:C:2005:32 Rz. 46 ff.; vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 31. Aufl., Anh. I, Art. 17 EuGVVO Rz. 9) ...

[20] 2. Die Bekl. zu 1) und 2) haben ihre anwaltliche Tätigkeit zwar nicht in Deutschland ausgeübt, aber zumindest auch auf Deutschland ausgerichtet.

[21] a) ... [22] aa) Bedeutung und Tragweite dieses weder im LugÜ II noch in der EuGVO a.F. (Art. 15 I lit. c) und der EuGVO (Art. 17 I lit. c) definierten Begriffs sind nach Wortlaut, Ziel, Systematik und Entstehungsgeschichte (vgl. *Trstenjak*, Schlussanträge GA vom 18.5.2010, C-585/08 und C-144/09, juris Rz. 62 m.w.N.) autonom, d.h. unabhängig vom jeweiligen nationalen Rechtsverständnis, zu bestimmen ... Es gelten für Art. 15 I lit. c LugÜ II die zur gleichlautenden Vorschrift der EuGVO a.F. entwickelten Auslegungsgrundsätze (vgl. Art. 1 Protokoll 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und den Ständigen Ausschuss nach Art. 75 LugÜ II; BGH, Urt. vom 20.12.2011 – VI ZR 14/11¹, WM 2012, 852 Rz. 17 m.w.N.).

[23] bb) Art. 15 I lit. c EuGVO a.F./LugÜ II und Art. 17 I lit. c EuGVO bezwecken den Ausgleich zwischen dem als schutzwürdig betrachteten Interesse des Verbrauchers, nicht vor einem ausländischen Gericht seine Rechte verfolgen zu müssen und sich deshalb besondere inländische Zuständigkeitsregeln zu sichern, und den Belangen des Unternehmers, der mit Klagen vor den Gerichten anderer Staaten rechnen muss (vgl. Begr. vom 14.7.1999, KOM 1999, 348 endg. Erl. zu Art. 15) und für den diese mit dem Schutz des Verbrauchers verbundenen Folgen nur zumutbar sind, wenn und weil er sich bewusst für eine Betätigung auch auf diesem fremden Markt entschieden hat (vgl. *Trstenjak* aaO juris Rz. 64). Der EuGH sieht es deshalb für Art. 15 I lit. c EuGVO a.F. als entscheidend an, ob bereits vor dem Vertragsschluss mit dem konkreten Verbraucher objektive Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Unternehmer Geschäfte mit Verbrauchern in dem Wohnsitzstaat des betreffenden Verbrauchers tätigen wollte, und zwar in dem Sinne, dass der Unternehmer zu einem Vertragsschluss mit diesen Verbrauchern bereit war [EuGH, Urt. vom 7.12.2010 – Peter Pammer ./ Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG (C-585/08) u. Hotel Alpenhof GesmbH ./ Oliver Heller (C-144/09), NJW 2011, 505 Rz. 76, 92; BGH, Urt. vom 15.1.2015 – I ZR 88/14², NJW 2015, 2339 Rz. 14].

[24] cc) Dies ist im Rahmen einer Gesamtschau und Würdigung aller maßgeblichen Umstände zu ermitteln, unter denen der Vertrag geschlossen wurde und die Ausdrucksformen dieses Willens sind ...

¹ IPRspr. 2011 Nr. 259.

² IPRspr. 2015 Nr. 192.

[25] dd) Während die Vorgängerregelung des Art. 13 I Nr. 3 lit. b EuGVÜ für die Zuständigkeit an ein unternehmerbezogenes Erfordernis – ausdrückliches Angebot oder Werbung des Unternehmers im Wohnsitzstaat des Verbrauchers vor dem Vertragsschluss – und an ein verbraucherbezogenes Erfordernis – Vornahme der zum Vertragsschluss erforderlichen Rechtshandlungen durch den Verbraucher in diesem Staat – anknüpfte, verzichtet Art. 15 I lit. c LugÜ wie die gleichlautende Regelung der EuGVO a.F. auf das letztgenannte Erfordernis und stellt den erforderlichen hinreichenden Bezug des Verbrauchervertrags zum Wohnsitzstaat des Verbrauchers allein über die unternehmerbezogene Voraussetzung des Ausrichtens her (für EuGVO a.F. BGH, Urt. vom 24.4.2013 – XII ZR 10/10³, WM 2013, 1234 Rz. 14; vom 15.1.2015 aaO Rz. 13). Die Neufassung soll, um den Schutz des Verbrauchers an die neuen Technologien und insbes. an die Entwicklung des elektronischen Handels anzupassen, in deutlicher Erweiterung der bisherigen Rechtslage die bisherigen Merkmale einschließen und ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten erfassen (vgl. EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO Rz. 61; BGH, Urt. vom 15.1.2015 aaO; OGH, ZIP 2010, 1154 f.; *Stein-Jonas-Wagner*, ZPO, 22. Aufl., Art. 15 EuGVVO Rz. 39).

[26] Umfasst sind deshalb die klassischen Formen der Werbung in dem Wohnsitzstaat des Verbrauchers ... und die Angebote, die dem Verbraucher persönlich, insbes. durch Vertreter, unterbreitet werden, wobei – nach autonomer Auslegung – kein Angebot im rechtstechnischen Sinne erforderlich sein muss, sondern es genügt, dass der Unternehmer den Verbraucher auffordert, seinerseits ein Angebot abzugeben (EuGH, Urt. vom 11.7.2002 – Rudolf Gabriel, Rs C-96/00, NJW 2002, 2697 Rz. 44, 52, ; vom 20.1.2005 – Petra Engler ./ Janus Versand GmbH, Rs C-27/02, NJW 2005, 811 Rz. 36; vom 7.12.2010 aaO Rz. 66; BGH, Urt. vom 5.10.2010 – VI ZR 159/09⁴, BGHZ 187, 156 Rz. 17; vom 31.5.2011 – VI ZR 154/10⁵, BGHZ 190, 28 Rz. 27). Weitergehend werden von der Regelung sonstige auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtete absatzfördernde Handlungen des Unternehmers erfasst (OGH, ZIP 2010, 1154, 1155). Der Begriff des Ausrichtens ist bewusst flexibel gehalten, schon um der Vielzahl denkbarer Gestaltungen Herr zu werden, die ggf. erst zukünftig entwickelt werden (vgl. *Mankowski*, IPRax 2009, 238).

[27] ee) Die Bewertung, ob ein Unternehmer seine Tätigkeit nach Deutschland ausgerichtet hat, liegt im tatrichterlichen Ermessen und ist nur eingeschränkt revisionsrechtlich überprüfbar (BGH, Urt. vom 10.3.2016 – III ZR 255/12⁶, NJW 2016, 2888 Rz. 16) ...

[32] b) ... aa) ... (2) Die von den Bekl. zu 1) und 2) betriebene Internetseite belegt, dass diese ihre Tätigkeit auch auf Mandanten aus dem Ausland ausgerichtet haben, ohne Verbraucher als Mandanten auszuschließen ...

[36] (c) ... Für das Tatbestandsmerkmal des Ausrichtens nach Art. 15 I lit. c EuGVO a.F./LugÜ II muss die Internetseite nach der neuen Rspr. des EuGH nicht kausal für den Vertragsschluss mit diesem Verbraucher sein (EuGH, Urt. vom 17.10.2013 aaO Rz. 20 ff., 32; vgl. BGH, Beschl. vom 15.5.2014 – III ZR 255/12⁷, WM 2014, 2133 Rz. 17).“

³ IPRspr. 2013 Nr. 205.

⁴ IPRspr. 2010 Nr. 184b.

⁵ IPRspr. 2011 Nr. 183.

⁶ IPRspr. 2016 Nr. 253.

⁷ IPRspr. 2014 Nr. 195.